Stadt Groß-Bieberau #erlebenswertvoll

Niederschrift

Stadtverordnetenversammlung
Öffentlich

Sitzungstermin:	Montag, 21. Februar 2022
Sitzungsbeginn:	20:00 Uhr
Sitzungsende:	23:00 Uhr
Ort:	Bürgerzentrum, Großer Saal, Marktstr. 39, 64401 Groß-Bieberau
Sitzungsnummer:	StaVo/008

Anwesend waren:

Stimmberechtigt: CDU-Fraktionsvorsitzender
Barkhausen, Dirk
Stimmberechtigt: FDP-Fraktionsvorsitzender
Engelhardt, Martin
Stimmberechtigt: FWG-Fraktionsvorsitzender
Gaydoul, Ekkehard
Stimmberechtigt: Grüne-Fraktionsvorsitzende
Koohestanian, Christiane
Stimmberechtigt: H+F-Vorsitzender
Bernius, Jörg
Stimmberechtigt: JSSK-Vorsitzender
Schellhaas, Rolf
Stimmberechtigt: KULBV-Vorsitzender
Schneider, Ralf
Stimmberechtigt: Ortsvorsteher
Wegel, Jörg
Stimmberechtigt: SPD-Fraktionsvorsitzender
Volz, Fritz
Stimmberechtigt: Stadtverordnete
Dr. Fritsch, Eva
Liebig, Ira
Reemts, Brigitte
Stöhr, Bianca
Weber, Iris
Weber, Wilma
Stimmberechtigt: Stadtverordnetenvorsteher
Führer, Bernd
Stimmberechtigt: Stadtverordneter
Bartels, Matthias
Gaydoul, Jochen
Gaydoul, Georg
Reinheimer, Ludwig
Tkalec, Klaus

Stimmberechtigt: Stellv. Stadtverordnetenvorsteher
Reinheimer, Georg
Schriftführer
Stetter, Waldemar
Nicht stimmberechtigt: Stadtrat
Gantzert, Erich
Glott, Erich
Nicht stimmberechtigt: 1. Stadtrat
Hochgenug, Walter
Nicht stimmberechtigt: Stadtrat
Jung, Heinz
Seibel, Christopher
Nicht stimmberechtigt: Bürgermeisterin
Vogt, Anja
Nicht stimmberechtigt: Stadtrat
Weber, Georg

Fehlend:

Stimmberechtigt: Stadtverordneter	
Gantzert, Markus	Entschuldigt fehlend
Nicht stimmberechtigt: Stadtrat	
Segebart, Peter	Unentschuldigt fehlend

Inhaltsverzeichnis

Öffentlich:

01	Berichte und Mitteilungen
02	Jahresabschlüsse und Prüfberichte zu den Jahresabschlüssen 2011 bis 2018 Aufhebung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2021 TOP 3
03	Jahresabschluss und Prüfbericht für den Jahresabschluss 2011
03 A	Jahresabschluss und Prüfbericht für den Jahresabschluss 2012
03 B	Jahresabschluss und Prüfbericht für den Jahresabschluss 2013
03 C	Jahresabschluss und Prüfbericht für den Jahresabschluss 2014
03 D	Jahresabschluss und Prüfbericht für den Jahresabschluss 2015
03 E	Jahresabschluss und Prüfbericht für den Jahresabschluss 2016
03 F	Jahresabschluss und Prüfbericht für den Jahresabschluss 2017
03 G	Jahresabschluss und Prüfbericht für den Jahresabschluss 2018
04	Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2022
05	Ausscheiden und Nachrücken von Gremienmitgliedern Verbandsversammlung des „Zweckverbandes SENIO"
06	Vertagt: Antrag der SPD-Fraktion Errichtung einer Solaranlage auf dem Dach des Bauhofes
07	Vertagt: Antrag der FWG-Fraktion Bezahlbarer Wohnraum für Groß-Bieberau
08	Vertagt: Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Sozialer Wohnungsbau
09	Vertagt: Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Kommunale Straßenbeleuchtung

Öffentliche Sitzung

Stadtverordnetenvorsteher Bernd Führer eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung fest.

Die Tagesordnung wird auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen geändert. TOP 7 wird mit TOP 8 getauscht.

Der Stadtverordnetenvorsteher Bernd Führer erinnert mit einer Gedenkminute an den verstorbenen ehemaligen Stadtrat Gerhard Gerbig.

TOP 01	Berichte und Mitteilungen

Bürgermeisterin Anja Vogt informiert über folgende Punkte:

Termine:

- KULBV am 01.03.2022
- Heringsessen mobil (on tour) am 03.03.2022
- Übergabe und Erläuterung der Fließpfadkarte durch das Hess. Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie am 14.03.2022 (online)
- Bürgerversammlung am 17.03.2022 fällt aus
- Online-Veranstaltung IKEK am 17.03.2022
- Stadtverordnetenversammlung am 28.03.2022

Verkehrsschau
Die nächste Verkehrsschau wurde seitens des Landkreises für den Zeitraum September/Oktober angesetzt.

Information zur AGGL
AGGL ist die Arbeitsgemeinschaft Gewässerschutz und Landwirtschaft
Die AGGL berät seit dem Jahr 2000 Landwirte in den Wasserschutzgebieten ihrer Mitgliedskommunen zur grundwasserschonenden Landbewirtschaftung.
Die AGGL hat sich erfolgreich an der Ausschreibung des RP beteiligt und einen Dienstleistungsauftrag für die kommenden drei Jahre erhalten. Die Verbandsversammlung des ZVG – dies ist der Zweckverband Gruppenwasserwerk- hat zugestimmt, die Organisation der AGGL für diese Zeit weiterhin zu übernehmen. Der ZVG wird allerdings baldmöglichst die Mitgliedschaft in der AGGL kündigen, um die Weiterbeschäftigung der Mitarbeitenden der AGGL in einer gesichert neuen Organisationsform vorzubereiten.

Wasserverband Gersprenz-Mümling Mitteilung des Wasserverbandes
In Presseberichten im Odenwälder Echo am 25.01. und 27.01.2022 ist der Wasserverband Gersprenz-Mümling in der Berichterstattung scharf angegangen worden. Hierbei geht es um Meldungen darüber, dass Maßnahmen vom Wasserverband nicht umgesetzt worden sind und beziehen sich dabei auf den kürzlich veröffentlichten Hochwasserrisikomanagementplan. Dem widerspricht der Wasserverband in einem hier eingegangenen Schreiben energisch und erläutert die Maßnahmen im Einzelnen. Demnach wurden alle Maßnahmenvorschläge, soweit sinnvoll möglich, umgesetzt.

Fließpfadkarte
Im Juli letzten Jahres hatte der Magistrat der Stadt Groß-Bieberau aufgrund der Hochwasserkatastrophe im Ahrtal beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) eine kommunale Fließpfadkarte beantragt, die die Wege, die das Niederschlagswasser bei einem Starkregenereignis in Groß-Bieberau nehmen würde (sog. Fließpfade), ausweist.

Nach Mitteilung des Ministeriums ist die Fließpfadkarte jetzt erstellt und geprüft und soll am 14.03.2022 wahrscheinlich online vorgestellt und erläutert werden.

Informationen zum aktuellen Sachstand des Vergabeverfahrens zur Projektsteuerung B 38 Umgehung
Die Ausschreibung der Projektsteuerungsleistungen für das Projekt B 38 Ortsumgehung Groß-Bieberau erfolgte am 30. Oktober 2021 im Rahmen eines **Offenen Verfahrens nach § 15 Vergabeverordnung**. Bei der Submission am 1. Dezember 2021 gingen 2 Angebote ein. Nach Prüfung der Angebote stellte sich heraus, dass kein Angebot eingereicht wurde, das den Bedingungen des Verfahrens entspricht. Zudem lagen beide Angebote so hoch über dem geschätzten Auftragswert, dass eine Vergabe zum angebotenen Preis als unwirtschaftlich zu bewerten wäre.
Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, das nach der getroffenen Vereinbarung die Finanzierung der Projektsteuerung zu tragen hätte, teilte diese Auffassung. Die angebotenen Leistungen für eine Projektsteuerung bei der B 38 Ortsumgehung Groß-Bieberau waren mehr als doppelt so teuer wie die Kostenschätzung aller durch den Projektsteuerer zu betreuenden Ingenieurleistungen.
Eine Aufhebung des Verfahrens auch wegen mangelnder Wirtschaftlichkeit war daher gerechtfertigt.
Die Vergabe wurde daraufhin neu in einem **Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb** angestrebt.
In diesem Verfahren wurden mehrere geeignete Bieter zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Die Ausschreibung erfolgte am 15. Dezember 2021. Submission war am 19. Januar 2022. Zu diesem Termin sind keine Angebote eingegangen. Dieses Verfahren ist daher mit Datum vom 27. Januar 2022 aufgehoben worden.
In einem zweiten **Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb** nach gescheitertem Offenen Verfahren (und gescheitertem ersten Verhandlungsverfahren), und zwar gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 1 Vergabeverordnung wurde die Leistung am 4. Februar 2022 nochmals ausgeschrieben. Submission für das Verfahren ist am 21. Februar 2022 – also heute.
Am 2./3. März sind Vergabegespräche geplant. Danach besteht für Bieter die Möglichkeit, die Angebote nochmals zu finalisieren und bis zum 14. März vorzulegen.
Es ist vorgesehen, in der Kreisausschusssitzung am 29. März 2022 über die Vergabe zu entscheiden.

Investor für Wohnblock Justus-Liebig-Straße 16-18 und Am Lehneberg 6 („Hengststall")
Parallel zu den beiden Investoren für den sozialen Wohnungsbau, die sich bereits vorgestellt hatten, hat jetzt ein Investor grundsätzliches Kaufinteresse für diese beiden Liegenschaften schriftlich mitgeteilt. Er hat ein unverbindliches Kaufangebot für den Wohnblock für Am Lehneberg 6 (Hengststall) abgegeben.

Verkehrsberuhigende Maßnahmen „Stichstraße" Haslochberg Richtung Jahnstraße (Antrag der SPD: Verkehrskonzept Haslochberg)
Nach Beschluss der StaVo vom 25.10.2021 wurde dieser Antrag an den KULBV überwiesen, der dies am 16.11.2021 behandelt hat und den Magistrat beauftragt hat, ab Anwesen Faure die Verkehrsberuhigung zunächst mit „Kölner Tellern" durchzuführen. Dazu wurden zunächst die Anlieger befragt, ob diese Maßnahme gewünscht wird. Nach Ergebnis der Abfrage haben sich alle Anlieger für die Umsetzung dieser Maßnahme ausgesprochen. Die Beschaffung wird organisiert und sobald die Witterung es zulässt, werden diese „Kölner Teller" vom Bauhof aufgebracht.

Jugendförderung
Unsere Jugendförderung bietet als Osterferienprojekt einen Workshop Light-Painting vom 19.04. bis zum 22.04.2022 an.
Für die Sommerferien sind wieder Ferienspiele geplant (08.08.2022 – 19.08.2022).

Vergleichende Prüfung Hessischer Rechnungshof (Haushaltsstruktur 2022)
Im Jahr 2022 findet eine Vergleichende Prüfung des Hessischen Rechnungshof (Haushaltsstruktur 2022) statt. Der Schlussbericht ist für Mai 2023 vorgesehen. Auch hier wird unsere Finanzabteilung sehr stark in Anspruch genommen werden, um die erforderlichen Daten zu liefern und aufzubereiten.

Ratsinformationssystem
Das neue System für das Sitzungsmanagement ist installiert und ist aktuell mit dem Management der Magistratssitzungen in der Erprobungsphase. Das neue Layout können Sie den heutigen Sitzungsunterlagen entnehmen.

Finanzbericht (Stand 15.02.2022)

	Haushalts-ansatz 2022	bisher vereinnahmt / verausgabt 21.02.2022	voraussichtlich wird noch vereinnahmt / verausgabt bis 31.12.2022	% vom Haushalts-Ansatz
Einkommensteueranteil	2.845.600,00 €	- €	2.845.600,00 €	0
Gewerbesteuer	1.950.000,00 €	400.000,00 €		20,5
Ausgaben für Sach- u. Dienstleistungen	1.793.238,00 €	160.000,00 €		8,9
Personalausgaben	3.407.241,00 €	230.000,00 €		6,75
Geldmittelbestand am 18.02.2022 lt. Tagesabschluss			**2.415.953,75 €**	

TOP 02	Jahresabschlüsse und Prüfberichte zu den Jahresabschlüssen 2011 bis 2018 Aufhebung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2021 TOP 3 Mag. 15.09.2021, StaVo 25.10.2021 TOP 5, H+F-Ausschuss 23.11.2021, StaVo 13.12.2021 TOP 3, HuF 08.02.2022

Stv. Jörg Bernius berichtet zu den Tagesordnungspunkten 2 und 3 – 3G über die Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss.

Sachvortrag:
Die Kommunalaufsicht des Landkreises Darmstadt-Dieburg hat die Verwaltung mit Schreiben vom 13.01.2022 darauf hingewiesen, dass der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2021 (TOP 3) zu den Jahresabschlüssen 2011 bis 2018 aus der Sicht der Kommunalaufsicht

rechtswidrig ist. Der Magistrat wurde darüber in seiner Sitzung am 19.01.2022 von der Bürgermeisterin informiert.

Wenn die Stadtverordnetenversammlung dem Magistrat keine Entlastung für einen Jahresabschluss erteilt, was für die Jahre 2011, 2012, 2013, 2014, 2015 und 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung aus der Haupt- und Finanzausschuss-Sitzung vom 23.11.2021 so erfolgt ist, hat die Stadtverordnetenversammlung (nicht der Magistrat und nicht die Verwaltung) jede Nicht-Entlastung separat zu begründen.
Da diese Begründung für die Jahresabschlüsse 2011, 2012, 2013, 2014, 2015 und 2016 jeweils nicht vorliegt, ist der gefasste Beschluss aus Sicht der Kommunalaufsicht rechtswidrig.

Weiterhin ist für jedes Jahr einzeln ein Beschluss über den Jahresabschluss zu fassen und darüber abzustimmen. Da dies nicht erfolgt ist, muss der gefasste Beschluss für die Jahresabschlüsse 2011 bis 2018 und die Nicht-Erteilung der Entlastung für die Jahresabschlüsse 2011, 2012, 2013, 2014, 2015 und 2016 aufgehoben werden. Im Anschluss müssen für die Jahre 2011 bis 2018 neue, rechtskonforme Beschlüsse gefasst werden. Im Falle einer Nicht-Entlastung muss für jede Nicht-Entlastung eine Begründung erfolgen, die neben dem Abstimmungs-ergebnis im Beschluss dokumentiert werden muss und nach § 114 Abs. 2 Satz 1 HGO bekannt zu machen ist. Obwohl für die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 Entlastung erteilt wurde, muss auch der Beschluss für 2017 und 2018 aufgehoben werden und es muss für jedes Jahr einzeln, ein neuer Beschluss gefasst werden. Die Abstimmungsergebnisse sind für jedes Jahr getrennt zu dokumentieren.

Im Anschluss müssen für diese Jahre - und zwar für jedes Jahr einzeln - neue, rechtskonforme Beschlüsse gefasst werden.

Beschluss:
Nach erneuter Beratung im Haupt- und Finanzausschuss am 08.02.2022 hebt die Stadtverordnetenversammlung den in der Stadtverordnetenversammlung am 13.12.2021 unter TOP 3 gefassten Beschluss für die Jahresabschlüsse 2011 bis 2018 und die Nicht-Erteilung der Entlastung für die Jahresabschlüsse und die Prüfberichte 2011 bis 2016, sowie die Erteilung der Entlastung für die Jahresabschlüsse und Prüfberichte 2017 und 2018 auf.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	1
Anwesende Mitglieder:	22

TOP 03	Jahresabschluss und Prüfbericht für den Jahresabschluss 2011 Mag. 15.09.2021, StaVo 25.10.2021 TOP 5 und 13.12.2021 TOP 3, H+F-Ausschuss 23.11.2021 und 08.02.2022, Neue Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachvortrag:
Die Kommunalaufsicht des Landkreises Darmstadt-Dieburg hat die Verwaltung mit Schreiben vom 13.01.2022 darauf hingewiesen, dass der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2021 (TOP 3) zu den Jahresabschlüssen 2011 bis 2018 aus der Sicht der Kommunalaufsicht rechtswidrig ist. Der Magistrat wurde darüber in seiner Sitzung am 19.01.2022 von der Bürgermeisterin informiert.

Wenn die Stadtverordnetenversammlung dem Magistrat keine Entlastung für einen Jahresabschluss erteilt, was für die Jahre 2011, 2012, 2013, 2014, 2015 und 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung aus der Haupt- und Finanzausschuss-Sitzung vom 23.11.2021 so erfolgt ist, hat die Stadtverordneten-

versammlung (nicht der Magistrat und nicht die Verwaltung) jede Nicht-Entlastung separat zu begründen.
Da diese Begründung für die Jahresabschlüsse 2011, 2012, 2013, 2014, 2015 und 2016 jeweils nicht vorliegt, ist der gefasste Beschluss aus Sicht der Kommunalaufsicht rechtswidrig.

Weiterhin ist für jedes Jahr einzeln ein Beschluss über den Jahresabschluss zu fassen und darüber abzustimmen. Da dies nicht erfolgt ist, muss der gefasste Beschluss für die Jahresabschlüsse 2011 bis 2018 und die Nicht-Erteilung der Entlastung für die Jahresabschlüsse 2011, 2012, 2013, 2014, 2015 und 2016 aufgehoben werden. Im Anschluss müssen für die Jahre 2011 bis 2018 neue, rechtskonforme Beschlüsse gefasst werden. Im Falle einer Nicht-Entlastung muss für jede Nicht-Entlastung eine Begründung erfolgen, die neben dem Abstimmungsergebnis im Beschluss dokumentiert werden muss und nach § 114 Abs. 2 Satz 1 HGO bekannt zu machen ist.
Obwohl für die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 Entlastung erteilt wurde, muss auch der Beschluss für 2017 und 2018 aufgehoben werden und es muss für jedes Jahr einzeln, ein neuer Beschluss gefasst werden. Die Abstimmungsergebnisse sind für jedes Jahr getrennt zu dokumentieren.

Im Anschluss müssen für diese Jahre - und zwar für jedes Jahr einzeln - neue, rechtskonforme Beschlüsse gefasst werden.

Der Sachverhalt wurde erneut am 08.02.2022 im Haupt- und Finanzausschuss beraten. Der Ausschussvorsitzende Jörg Bernius wird in der Stadtverordneten-versammlung über das Ergebnis berichten.

Ergänzend zu den Ausführungen im Sachverhalt fügt die Verwaltung die von der Kommunalaufsicht aufgeführten (rechtlichen) Hinweise, wann und welche Gründe für eine Entlastungsverweigerung vorliegen können, zu Ihrer weitergehenden Information bei:

„Voraussetzung für eine Verweigerung einer Entlastung für einen Jahresabschluss ist laut Kommentierung zu § 114 HGO, dass Mängel in der Haushalts- und Wirtschaftsführung aufgetreten sind. Die Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung muss die Entlastung ohne Einschränkungen erteilen, wenn sich „keine Verstöße bei der Ausführung und Abwicklung des Haushaltes sowie der Wirtschafts- und Verwaltungsführung der Gemeinde/Stadt erkennen lassen" (Galette/Laux, Erl. zu § 95 GO SH [a.F.], S. 563).

Sind Mängel aufgetreten, hat die Gemeindevertretung die Verhältnismäßigkeit der Entscheidungsalternativen nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen (vgl. Oster in KVR RP, Erl. 3.2 zu § 114 GO RP). Liegen nur Verstöße geringfügiger Art oder nur leichtes Verschulden vor, kann sie von einer weiteren Beanstandung absehen und die Entlastung ohne Einschränkungen erteilen (vgl. Galette/Laux, Erl.zu § 965 GO SH [a.F.], S. 564; ähnlich Schneider/Dreßler, Erl. zu § 114 HGO, S. 4). Einschränkungen kommen vor allem dann in Betracht, wenn Mängel bestehen, die bis zur Beschlussfassung nicht behoben wurden, aber noch behoben werden können, wenn Forderungen noch realisiert werden müssen und können (vgl. Oster, a. a. O.) oder wenn die Gemeindevertretung Schadensersatzansprüche geltend machen möchte (vgl. Galette/Laux, a. a. O.). Die Verweigerung der Entlastung wird nur bei besonders schwerwiegenden Verstößen verhältnismäßig sein (vgl. Groseck in KVR RhPf, Erl. zu § 129 NKomVG, Rdnr. 7; Galette/Laux a. a. O.; Oster, a. a. O.; Schneider/Dreßler, a. a. O.).

Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit wird man den Entscheidungsalternativen einen nicht unbeträchtlichen Beurteilungsspielraum durch die Gemeindevertretung einräumen müssen (vgl. Bonse, S. 171). Mit der zu beurteilenden Ordnungs-mäßigkeit sei nämlich „inhaltlich lediglich ein Wertbereich bestimmt, unter den ein Sachverhalt wie die Haushalts- und Wirtschaftsführung einer Gemeindeverwaltung während eines Rechnungsjahres, dem eine Fülle von rechtlichen und tatsächlichen Vorgängen zugrunde liegt, nicht diskursiv begründbar, sondern nur schätzungsweise subsumierbar ist. Außerdem sind Maßstäbe für die einzelnen in Frage kommenden Entscheidungsalternativen ... durch die Vorschriften der Gemeindeordnungen nur allgemein aufgezeigt, so dass die Gemeindevertretung im Einzelnen selbst die Maßstäbe für die Bewertung und Entscheidung bei der Beschlussfassung über die Entlastung finden muss. Dies gilt insbesondere für die Abgrenzung, inwieweit die Entlastung angesichts kleinerer Verstöße noch uneingeschränkt, oder aber nur mit Einschränkungen zu erteilen, oder wann bei erheblichen Verstößen nur eine völlige

Versagung oder aber eine Erteilung der Entlastung mit Einschränkungen möglich ist" (Bonse, S. 170 f.).

Beschluss:
Die Verwaltung empfiehlt daher der Stadtverordnetenversammlung Folgendes zu beschließen:

a) Nach erneuter Beratung im Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Stadtverordnetenversammlung den Jahresabschluss für das Jahr 2011.

b) Gemäß §114 Abs. 1 HGO erteilt die Stadtverordnetenversammlung dem Magistrat die Entlastung für das Jahr 2011.
Die Hinweise des Revisionsamtes im Prüfbericht für das Jahr 2011 sind künftig zu beachten, aufgezeigte Mängel sind zu beheben.

Abstimmungsergebnis:

zu Punkt a)

Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	3
Anwesende Mitglieder:	22

zu Punkt b)

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	17
Enthaltung:	5
Anwesende Mitglieder:	22

Begründung der Ablehnung zu Punkt b:
Aufgrund der nicht fristgerechten Aufstellung des Jahresabschlusses 2011, sowie dem Bericht des Revisionsamtes soll dem Magistrat keine Entlastung gegeben werden. Es wurde keine Inventur vorgenommen und die Dokumentation in der Buchhaltung war fehlerhaft. Der Informationscharakter des Abschlusses war beeinträchtigt, da nicht alle Haushaltsermächtigungen übertragen waren und die Planansätze nicht fortgeschrieben waren. Auch ein Rechenschaftsbericht war nicht vorhanden. Bei Vergabeverfahren sind Fehler aufgetreten.

TOP 03 A	Jahresabschluss und Prüfbericht für den Jahresabschluss 2012 Mag. 15.09.2021, StaVo 25.10.2021 TOP 5 und 13.12.2021 TOP 3, H+F-Ausschuss 23.11.2021 und 08.02.2022, Neue Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachvortrag:
Die Kommunalaufsicht des Landkreises Darmstadt-Dieburg hat die Verwaltung mit Schreiben vom 13.01.2022 darauf hingewiesen, dass der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2021 (TOP 3) zu den Jahresabschlüssen 2011 bis 2018 aus der Sicht der Kommunalaufsicht rechtswidrig ist. Der Magistrat wurde darüber in seiner Sitzung am 19.01.2022 von der Bürgermeisterin informiert.

Wenn die Stadtverordnetenversammlung dem Magistrat keine Entlastung für einen Jahresabschluss erteilt, was für die Jahre 2011, 2012, 2013, 2014, 2015 und 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung aus der Haupt- und Finanzausschuss-Sitzung vom 23.11.2021 so erfolgt ist, hat die Stadtverordneten-

versammlung (nicht der Magistrat und nicht die Verwaltung) jede Nicht-Entlastung separat zu begründen.
Da diese Begründung für die Jahresabschlüsse 2011, 2012, 2013, 2014, 2015 und 2016 jeweils nicht vorliegt, ist der gefasste Beschluss aus Sicht der Kommunalaufsicht rechtswidrig.

Weiterhin ist für jedes Jahr einzeln ein Beschluss über den Jahresabschluss zu fassen und darüber abzustimmen. Da dies nicht erfolgt ist, muss der gefasste Beschluss für die Jahresabschlüsse 2011 bis 2018 und die Nicht-Erteilung der Entlastung für die Jahresabschlüsse 2011, 2012, 2013, 2014, 2015 und 2016 aufgehoben werden. Im Anschluss müssen für die Jahre 2011 bis 2018 neue, rechtskonforme Beschlüsse gefasst werden. Im Falle einer Nicht-Entlastung muss für jede Nicht-Entlastung eine Begründung erfolgen, die neben dem Abstimmungsergebnis im Beschluss dokumentiert werden muss und nach § 114 Abs. 2 Satz 1 HGO bekannt zu machen ist.
Obwohl für die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 Entlastung erteilt wurde, muss auch der Beschluss für 2017 und 2018 aufgehoben werden und es muss für jedes Jahr einzeln, ein neuer Beschluss gefasst werden. Die Abstimmungsergebnisse sind für jedes Jahr getrennt zu dokumentieren.

Im Anschluss müssen für diese Jahre - und zwar für jedes Jahr einzeln - neue, rechtskonforme Beschlüsse gefasst werden.

Der Sachverhalt wurde erneut am 08.02.2022 im Haupt- und Finanzausschuss beraten. Der Ausschussvorsitzende Jörg Bernius wird in der Stadtverordneten-versammlung über das Ergebnis berichten.

Ergänzend zu den Ausführungen im Sachverhalt fügt die Verwaltung die von der Kommunalaufsicht aufgeführten (rechtlichen) Hinweise, wann und welche Gründe für eine Entlastungsverweigerung vorliegen können, zu Ihrer weitergehenden Information bei:

„Voraussetzung für eine Verweigerung einer Entlastung für einen Jahresabschluss ist laut Kommentierung zu § 114 HGO, dass Mängel in der Haushalts- und Wirtschaftsführung aufgetreten sind. Die Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung muss die Entlastung ohne Einschränkungen erteilen, wenn sich „keine Verstöße bei der Ausführung und Abwicklung des Haushaltes sowie der Wirtschafts- und Verwaltungsführung der Gemeinde/Stadt erkennen lassen" (Galette/Laux, Erl. zu § 95 GO SH [a.F.], S. 563).

Sind Mängel aufgetreten, hat die Gemeindevertretung die Verhältnismäßigkeit der Entscheidungsalternativen nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen (vgl. Oster in KVR RP, Erl. 3.2 zu § 114 GO RP). Liegen nur Verstöße geringfügiger Art oder nur leichtes Verschulden vor, kann sie von einer weiteren Beanstandung absehen und die Entlastung ohne Einschränkungen erteilen (vgl. Galette/Laux, Erl.zu § 965 GO SH [a.F.], S. 564; ähnlich Schneider/Dreßler, Erl. zu § 114 HGO, S. 4). Einschränkungen kommen vor allem dann in Betracht, wenn Mängel bestehen, die bis zur Beschlussfassung nicht behoben wurden, aber noch behoben werden können, wenn Forderungen noch realisiert werden müssen und können (vgl. Oster, a. a. O.) oder wenn die Gemeindevertretung Schadensersatzansprüche geltend machen möchte (vgl. Galette/Laux, a. a. O.). Die Verweigerung der Entlastung wird nur bei besonders schwerwiegenden Verstößen verhältnismäßig sein (vgl. Groseck in KVR RhPf, Erl. zu § 129 NKomVG, Rdnr. 7; Galette/Laux a. a. O.; Oster, a. a. O.; Schneider/Dreßler, a. a. O.).

Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit wird man den Entscheidungsalternativen einen nicht unbeträchtlichen Beurteilungsspielraum durch die Gemeindevertretung einräumen müssen (vgl. Bonse, S. 171). Mit der zu beurteilenden Ordnungs-mäßigkeit sei nämlich „inhaltlich lediglich ein Wertbereich bestimmt, unter den ein Sachverhalt wie die Haushalts- und Wirtschaftsführung einer Gemeindeverwaltung während eines Rechnungsjahres, dem eine Fülle von rechtlichen und tatsächlichen Vorgängen zugrunde liegt, nicht diskursiv begründbar, sondern nur schätzungsweise subsumierbar ist. Außerdem sind Maßstäbe für die einzelnen in Frage kommenden Entscheidungsalternativen durch die Vorschriften der Gemeindeordnungen nur allgemein aufgezeigt, so dass die Gemeindevertretung im Einzelnen selbst die Maßstäbe für die Bewertung und Entscheidung bei der Beschlussfassung über die Entlastung finden muss. Dies gilt insbesondere für die Abgrenzung, inwieweit die Entlastung angesichts kleinerer Verstöße noch uneingeschränkt, oder aber nur mit Einschränkungen zu erteilen, oder wann bei erheblichen Verstößen nur eine völlige

Versagung oder aber eine Erteilung der Entlastung mit Einschränkungen möglich ist" (Bonse, S. 170 f.).

Beschluss:
Die Verwaltung empfiehlt daher der Stadtverordnetenversammlung Folgendes zu beschließen:

a) Nach erneuter Beratung im Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Stadtverordnetenversammlung den Jahresabschluss für das Jahr 2012.

b) Gemäß §114 Abs. 1 HGO erteilt die Stadtverordnetenversammlung dem Magistrat die Entlastung für das Jahr 2012.
Die Hinweise des Revisionsamtes im Prüfbericht für das Jahr 2012 sind künftig zu beachten, aufgezeigte Mängel sind zu beheben.

Abstimmungsergebnis:

zu Punkt a)

Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	3
Anwesende Mitglieder:	22

zu Punkt b)

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	18
Enthaltung:	4
Anwesende Mitglieder:	22

Begründung der Ablehnung zu Punkt b:
Aufgrund der nicht fristgerechten Aufstellung des Jahresabschlusses 2012, sowie dem Bericht des Revisionsamtes soll dem Magistrat keine Entlastung gegeben werden. Es wurde keine Inventur vorgenommen und die Dokumentation in der Buchhaltung war fehlerhaft. Der Informationscharakter des Abschlusses war beeinträchtigt, da nicht alle Haushaltsermächtigungen übertragen waren und die Planansätze nicht fortgeschrieben waren. Auch ein Rechenschaftsbericht war nicht vorhanden. Bei Vergabeverfahren sind Fehler aufgetreten.

TOP 03 B Jahresabschluss und Prüfbericht für den Jahresabschluss 2013
Mag. 15.09.2021, StaVo 25.10.2021 TOP 5 und 13.12.2021 TOP 3, H+F-Ausschuss 23.11.2021 und 08.02.2022,
Neue Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachvortrag:
Die Kommunalaufsicht des Landkreises Darmstadt-Dieburg hat die Verwaltung mit Schreiben vom 13.01.2022 darauf hingewiesen, dass der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2021 (TOP 3) zu den Jahresabschlüssen 2011 bis 2018 aus der Sicht der Kommunalaufsicht rechtswidrig ist. Der Magistrat wurde darüber in seiner Sitzung am 19.01.2022 von der Bürgermeisterin informiert.

Wenn die Stadtverordnetenversammlung dem Magistrat keine Entlastung für einen Jahresabschluss erteilt, was für die Jahre 2011, 2012, 2013, 2014, 2015 und 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung aus der Haupt- und Finanzausschuss-Sitzung vom 23.11.2021 so erfolgt ist, hat die Stadtverordneten-

versammlung (nicht der Magistrat und nicht die Verwaltung) jede Nicht-Entlastung separat zu begründen.
Da diese Begründung für die Jahresabschlüsse 2011, 2012, 2013, 2014, 2015 und 2016 jeweils nicht vorliegt, ist der gefasste Beschluss aus Sicht der Kommunal-aufsicht rechtswidrig.

Weiterhin ist für jedes Jahr einzeln ein Beschluss über den Jahresabschluss zu fassen und darüber abzustimmen. Da dies nicht erfolgt ist, muss der gefasste Beschluss für die Jahresabschlüsse 2011 bis 2018 und die Nicht-Erteilung der Entlastung für die Jahresabschlüsse 2011, 2012, 2013, 2014, 2015 und 2016 aufgehoben werden. Im Anschluss müssen für die Jahre 2011 bis 2018 neue, rechtskonforme Beschlüsse gefasst werden. Im Falle einer Nicht-Entlastung muss für jede Nicht-Entlastung eine Begründung erfolgen, die neben dem Abstimmungsergebnis im Beschluss dokumentiert werden muss und nach § 114 Abs. 2 Satz 1 HGO bekannt zu machen ist.
Obwohl für die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 Entlastung erteilt wurde, muss auch der Beschluss für 2017 und 2018 aufgehoben werden und es muss für jedes Jahr einzeln, ein neuer Beschluss gefasst werden. Die Abstimmungsergebnisse sind für jedes Jahr getrennt zu dokumentieren.

Im Anschluss müssen für diese Jahre - und zwar für jedes Jahr einzeln - neue, rechtskonforme Beschlüsse gefasst werden.

Der Sachverhalt wurde erneut am 08.02.2022 im Haupt- und Finanzausschuss beraten. Der Ausschussvorsitzende Jörg Bernius wird in der Stadtverordneten-versammlung über das Ergebnis berichten.

Ergänzend zu den Ausführungen im Sachverhalt fügt die Verwaltung die von der Kommunalaufsicht aufgeführten (rechtlichen) Hinweise, wann und welche Gründe für eine Entlastungsverweigerung vorliegen können, zu Ihrer weitergehenden Information bei:

„Voraussetzung für eine Verweigerung einer Entlastung für einen Jahresabschluss ist laut Kommentierung zu § 114 HGO, dass Mängel in der Haushalts- und Wirtschaftsführung aufgetreten sind. Die Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung muss die Entlastung ohne Einschränkungen erteilen, wenn sich „keine Verstöße bei der Ausführung und Abwicklung des Haushaltes sowie der Wirtschafts- und Verwaltungsführung der Gemeinde/Stadt erkennen lassen" (Galette/Laux, Erl. zu § 95 GO SH [a.F.], S. 563).

Sind Mängel aufgetreten, hat die Gemeindevertretung die Verhältnismäßigkeit der Entscheidungsalternativen nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen (vgl. Oster in KVR RP, Erl. 3.2 zu § 114 GO RP). Liegen nur Verstöße geringfügiger Art oder nur leichtes Verschulden vor, kann sie von einer weiteren Beanstandung absehen und die Entlastung ohne Einschränkungen erteilen (vgl. Galette/Laux, Erl.zu § 965 GO SH [a.F.], S. 564; ähnlich Schneider/Dreßler, Erl. zu § 114 HGO, S. 4). Einschränkungen kommen vor allem dann in Betracht, wenn Mängel bestehen, die bis zur Beschlussfassung nicht behoben wurden, aber noch behoben werden können, wenn Forderungen noch realisiert werden müssen und können (vgl. Oster, a. a. O.) oder wenn die Gemeindevertretung Schadensersatzansprüche geltend machen möchte (vgl. Galette/Laux, a. a. O.). Die Verweigerung der Entlastung wird nur bei besonders schwerwiegenden Verstößen verhältnismäßig sein (vgl. Groseck in KVR RhPf, Erl. zu § 129 NKomVG, Rdnr. 7; Galette/Laux a. a. O.; Oster, a. a. O.; Schneider/Dreßler, a. a. O.).

Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit wird man den Entscheidungsalternativen einen nicht unbeträchtlichen Beurteilungsspielraum durch die Gemeindevertretung einräumen müssen (vgl. Bonse, S. 171). Mit der zu beurteilenden Ordnungs-mäßigkeit sei nämlich „inhaltlich lediglich ein Wertbereich bestimmt, unter den ein Sachverhalt wie die Haushalts- und Wirtschaftsführung einer Gemeindeverwaltung während eines Rechnungsjahres, dem eine Fülle von rechtlichen und tatsächlichen Vorgängen zugrunde liegt, nicht diskursiv begründbar, sondern nur schätzungsweise subsumierbar ist. Außerdem sind Maßstäbe für die einzelnen in Frage kommenden Entscheidungsalternativen durch die Vorschriften der Gemeindeordnungen nur allgemein aufgezeigt, so dass die Gemeindevertretung im Einzelnen selbst die Maßstäbe für die Bewertung und Entscheidung bei der Beschlussfassung über die Entlastung finden muss. Dies gilt insbesondere für die Abgrenzung, inwieweit die Entlastung angesichts kleinerer Verstöße noch uneingeschränkt, oder aber nur mit Einschränkungen zu erteilen, oder wann bei erheblichen Verstößen nur eine völlige

Versagung oder aber eine Erteilung der Entlastung mit Einschränkungen möglich ist" (Bonse, S. 170 f.).

Beschluss:
Die Verwaltung empfiehlt daher der Stadtverordnetenversammlung Folgendes zu beschließen:

a) Nach erneuter Beratung im Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Stadtverordnetenversammlung den Jahresabschluss für das Jahr 2013.

b) Gemäß §114 Abs. 1 HGO erteilt die Stadtverordnetenversammlung dem Magistrat die Entlastung für das Jahr 2013.
Die Hinweise des Revisionsamtes im Prüfbericht für das Jahr 2013 sind künftig zu beachten, aufgezeigte Mängel sind zu beheben.

Abstimmungsergebnis:

zu Punkt a)

Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	3
Anwesende Mitglieder:	22

zu Punkt b)

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	18
Enthaltung:	4
Anwesende Mitglieder:	22

Begründung der Ablehnung zu Punkt b:
Aufgrund der nicht fristgerechten Aufstellung des Jahresabschlusses 2013, sowie dem Bericht des Revisionsamtes soll dem Magistrat keine Entlastung gegeben werden. Es wurde keine Inventur vorgenommen und die Dokumentation in der Buchhaltung war fehlerhaft. Der Informationscharakter des Abschlusses war beeinträchtigt, da nicht alle Haushaltsermächtigungen übertragen waren und die Planansätze nicht fortgeschrieben waren. Auch ein Rechenschaftsbericht war nicht vorhanden. Bei Vergabeverfahren sind Fehler aufgetreten.

TOP 03 C Jahresabschluss und Prüfbericht für den Jahresabschluss 2014
Mag. 15.09.2021, StaVo 25.10.2021 TOP 5 und 13.12.2021 TOP 3, H+F-Ausschuss 23.11.2021 und 08.02.2022,
Neue Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachvortrag:
Die Kommunalaufsicht des Landkreises Darmstadt-Dieburg hat die Verwaltung mit Schreiben vom 13.01.2022 darauf hingewiesen, dass der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2021 (TOP 3) zu den Jahresabschlüssen 2011 bis 2018 aus der Sicht der Kommunalaufsicht rechtswidrig ist. Der Magistrat wurde darüber in seiner Sitzung am 19.01.2022 von der Bürgermeisterin informiert.

Wenn die Stadtverordnetenversammlung dem Magistrat keine Entlastung für einen Jahresabschluss erteilt, was für die Jahre 2011, 2012, 2013, 2014, 2015 und 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung aus der Haupt- und Finanzausschuss-Sitzung vom 23.11.2021 so erfolgt ist, hat die Stadtverordneten-

versammlung (nicht der Magistrat und nicht die Verwaltung) jede Nicht-Entlastung separat zu begründen.
Da diese Begründung für die Jahresabschlüsse 2011, 2012, 2013, 2014, 2015 und 2016 jeweils nicht vorliegt, ist der gefasste Beschluss aus Sicht der Kommunal-aufsicht rechtswidrig.

Weiterhin ist für jedes Jahr einzeln ein Beschluss über den Jahresabschluss zu fassen und darüber abzustimmen. Da dies nicht erfolgt ist, muss der gefasste Beschluss für die Jahresabschlüsse 2011 bis 2018 und die Nicht-Erteilung der Entlastung für die Jahresabschlüsse 2011, 2012, 2013, 2014, 2015 und 2016 aufgehoben werden. Im Anschluss müssen für die Jahre 2011 bis 2018 neue, rechtskonforme Beschlüsse gefasst werden. Im Falle einer Nicht-Entlastung muss für jede Nicht-Entlastung eine Begründung erfolgen, die neben dem Abstimmungsergebnis im Beschluss dokumentiert werden muss und nach § 114 Abs. 2 Satz 1 HGO bekannt zu machen ist.
Obwohl für die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 Entlastung erteilt wurde, muss auch der Beschluss für 2017 und 2018 aufgehoben werden und es muss für jedes Jahr einzeln, ein neuer Beschluss gefasst werden. Die Abstimmungsergebnisse sind für jedes Jahr getrennt zu dokumentieren.

Im Anschluss müssen für diese Jahre - und zwar für jedes Jahr einzeln - neue, rechtskonforme Beschlüsse gefasst werden.

Der Sachverhalt wurde erneut am 08.02.2022 im Haupt- und Finanzausschuss beraten. Der Ausschussvorsitzende Jörg Bernius wird in der Stadtverordneten-versammlung über das Ergebnis berichten.

Ergänzend zu den Ausführungen im Sachverhalt fügt die Verwaltung die von der Kommunalaufsicht aufgeführten (rechtlichen) Hinweise, wann und welche Gründe für eine Entlastungsverweigerung vorliegen können, zu Ihrer weitergehenden Information bei:

„Voraussetzung für eine Verweigerung einer Entlastung für einen Jahresabschluss ist laut Kommentierung zu § 114 HGO, dass Mängel in der Haushalts- und Wirtschaftsführung aufgetreten sind. Die Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung muss die Entlastung ohne Einschränkungen erteilen, wenn sich „keine Verstöße bei der Ausführung und Abwicklung des Haushaltes sowie der Wirtschafts- und Verwaltungsführung der Gemeinde/Stadt erkennen lassen" (Galette/Laux, Erl. zu § 95 GO SH [a.F.], S. 563).

Sind Mängel aufgetreten, hat die Gemeindevertretung die Verhältnismäßigkeit der Entscheidungsalternativen nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen (vgl. Oster in KVR RP, Erl. 3.2 zu § 114 GO RP). Liegen nur Verstöße geringfügiger Art oder nur leichtes Verschulden vor, kann sie von einer weiteren Beanstandung absehen und die Entlastung ohne Einschränkungen erteilen (vgl. Galette/Laux, Erl.zu § 965 GO SH [a.F.], S. 564; ähnlich Schneider/Dreßler, Erl. zu § 114 HGO, S. 4). Einschränkungen kommen vor allem dann in Betracht, wenn Mängel bestehen, die bis zur Beschlussfassung nicht behoben wurden, aber noch behoben werden können, wenn Forderungen noch realisiert werden müssen und können (vgl. Oster, a. a. O.) oder wenn die Gemeindevertretung Schadensersatzansprüche geltend machen möchte (vgl. Galette/Laux, a. a. O.). Die Verweigerung der Entlastung wird nur bei besonders schwerwiegenden Verstößen verhältnismäßig sein (vgl. Groseck in KVR RhPf, Erl. zu § 129 NKomVG, Rdnr. 7; Galette/Laux a. a. O.; Oster, a. a. O.; Schneider/Dreßler, a. a. O.).

Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit wird man den Entscheidungsalternativen einen nicht unbeträchtlichen Beurteilungsspielraum durch die Gemeindevertretung einräumen müssen (vgl. Bonse, S. 171). Mit der zu beurteilenden Ordnungs-mäßigkeit sei nämlich „inhaltlich lediglich ein Wertbereich bestimmt, unter den ein Sachverhalt wie die Haushalts- und Wirtschaftsführung einer Gemeindeverwaltung während eines Rechnungsjahres, dem eine Fülle von rechtlichen und tatsächlichen Vorgängen zugrunde liegt, nicht diskursiv begründbar, sondern nur schätzungsweise subsumierbar ist. Außerdem sind Maßstäbe für die einzelnen in Frage kommenden Entscheidungsalternativen durch die Vorschriften der Gemeindeordnungen nur allgemein aufgezeigt, so dass die Gemeindevertretung im Einzelnen selbst die Maßstäbe für die Bewertung und Entscheidung bei der Beschlussfassung über die Entlastung finden muss. Dies gilt insbesondere für die Abgrenzung, inwieweit die Entlastung angesichts kleinerer Verstöße noch uneingeschränkt, oder aber nur mit Einschränkungen zu erteilen, oder wann bei erheblichen Verstößen nur eine völlige

Versagung oder aber eine Erteilung der Entlastung mit Einschränkungen möglich ist" (Bonse, S. 170 f.).

Beschluss:
Die Verwaltung empfiehlt daher der Stadtverordnetenversammlung Folgendes zu beschließen:

a) Nach erneuter Beratung im Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Stadtverordnetenversammlung den Jahresabschluss für das Jahr 2014.

b) Gemäß §114 Abs. 1 HGO erteilt die Stadtverordnetenversammlung dem Magistrat die Entlastung für das Jahr 2014.
Die Hinweise des Revisionsamtes im Prüfbericht für das Jahr 2014 sind künftig zu beachten, aufgezeigte Mängel sind zu beheben.

Abstimmungsergebnis:

zu Punkt a)

Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	3
Anwesende Mitglieder:	22

zu Punkt b)

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	18
Enthaltung:	4
Anwesende Mitglieder:	22

Begründung der Ablehnung zu Punkt b:
Aufgrund der nicht fristgerechten Aufstellung des Jahresabschlusses 2014, sowie dem Bericht des Revisionsamtes soll dem Magistrat keine Entlastung gegeben werden. Es wurden keine Inventur vorgenommen und die Dokumentation in der Buchhaltung war fehlerhaft. Der Informationscharakter des Abschlusses war beeinträchtigt, da nicht alle Haushaltsermächtigungen übertragen waren und die Planansätze nicht fortgeschrieben waren. Auch ein Rechenschaftsbericht war nicht vorhanden. Bei Vergabeverfahren sind Fehler aufgetreten.

TOP 03 D Jahresabschluss und Prüfbericht für den Jahresabschluss 2015
Mag. 15.09.2021, StaVo 25.10.2021 TOP 5 und 13.12.2021 TOP 3, H+F-Ausschuss 23.11.2021 und 08.02.2022,
Neue Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachvortrag:
Die Kommunalaufsicht des Landkreises Darmstadt-Dieburg hat die Verwaltung mit Schreiben vom 13.01.2022 darauf hingewiesen, dass der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2021 (TOP 3) zu den Jahresabschlüssen 2011 bis 2018 aus der Sicht der Kommunalaufsicht rechtswidrig ist. Der Magistrat wurde darüber in seiner Sitzung am 19.01.2022 von der Bürgermeisterin informiert.

Wenn die Stadtverordnetenversammlung dem Magistrat keine Entlastung für einen Jahresabschluss erteilt, was für die Jahre 2011, 2012, 2013, 2014, 2015 und 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung aus der Haupt- und Finanzausschuss-Sitzung vom 23.11.2021 so erfolgt ist, hat die Stadtverordneten-

versammlung (nicht der Magistrat und nicht die Verwaltung) jede Nicht-Entlastung separat zu begründen.
Da diese Begründung für die Jahresabschlüsse 2011, 2012, 2013, 2014, 2015 und 2016 jeweils nicht vorliegt, ist der gefasste Beschluss aus Sicht der Kommunal-aufsicht rechtswidrig.

Weiterhin ist für jedes Jahr einzeln ein Beschluss über den Jahresabschluss zu fassen und darüber abzustimmen. Da dies nicht erfolgt ist, muss der gefasste Beschluss für die Jahresabschlüsse 2011 bis 2018 und die Nicht-Erteilung der Entlastung für die Jahresabschlüsse 2011, 2012, 2013, 2014, 2015 und 2016 aufgehoben werden. Im Anschluss müssen für die Jahre 2011 bis 2018 neue, rechtskonforme Beschlüsse gefasst werden. Im Falle einer Nicht-Entlastung muss für jede Nicht-Entlastung eine Begründung erfolgen, die neben dem Abstimmungsergebnis im Beschluss dokumentiert werden muss und nach § 114 Abs. 2 Satz 1 HGO bekannt zu machen ist.
Obwohl für die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 Entlastung erteilt wurde, muss auch der Beschluss für 2017 und 2018 aufgehoben werden und es muss für jedes Jahr einzeln, ein neuer Beschluss gefasst werden. Die Abstimmungsergebnisse sind für jedes Jahr getrennt zu dokumentieren.

Im Anschluss müssen für diese Jahre - und zwar für jedes Jahr einzeln - neue, rechtskonforme Beschlüsse gefasst werden.

Der Sachverhalt wurde erneut am 08.02.2022 im Haupt- und Finanzausschuss beraten. Der Ausschussvorsitzende Jörg Bernius wird in der Stadtverordneten-versammlung über das Ergebnis berichten.

Ergänzend zu den Ausführungen im Sachverhalt fügt die Verwaltung die von der Kommunalaufsicht aufgeführten (rechtlichen) Hinweise, wann und welche Gründe für eine Entlastungsverweigerung vorliegen können, zu Ihrer weitergehenden Information bei:

„Voraussetzung für eine Verweigerung einer Entlastung für einen Jahresabschluss ist laut Kommentierung zu § 114 HGO, dass Mängel in der Haushalts- und Wirtschaftsführung aufgetreten sind. Die Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung muss die Entlastung ohne Einschränkungen erteilen, wenn sich „keine Verstöße bei der Ausführung und Abwicklung des Haushaltes sowie der Wirtschafts- und Verwaltungsführung der Gemeinde/Stadt erkennen lassen" (Galette/Laux, Erl. zu § 95 GO SH [a.F.], S. 563).

Sind Mängel aufgetreten, hat die Gemeindevertretung die Verhältnismäßigkeit der Entscheidungsalternativen nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen (vgl. Oster in KVR RP, Erl. 3.2 zu § 114 GO RP). Liegen nur Verstöße geringfügiger Art oder nur leichtes Verschulden vor, kann sie von einer weiteren Beanstandung absehen und die Entlastung ohne Einschränkungen erteilen (vgl. Galette/Laux, Erl.zu § 965 GO SH [a.F.], S. 564; ähnlich Schneider/Dreßler, Erl. zu § 114 HGO, S. 4). Einschränkungen kommen vor allem dann in Betracht, wenn Mängel bestehen, die bis zur Beschlussfassung nicht behoben wurden, aber noch behoben werden können, wenn Forderungen noch realisiert werden müssen und können (vgl. Oster, a. a. O.) oder wenn die Gemeindevertretung Schadensersatzansprüche geltend machen möchte (vgl. Galette/Laux, a. a. O.). Die Verweigerung der Entlastung wird nur bei besonders schwerwiegenden Verstößen verhältnismäßig sein (vgl. Groseck in KVR RhPf, Erl. zu § 129 NKomVG, Rdnr. 7; Galette/Laux a. a. O.; Oster, a. a. O.; Schneider/Dreßler, a. a. O.).

Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit wird man den Entscheidungsalternativen einen nicht unbeträchtlichen Beurteilungsspielraum durch die Gemeindevertretung einräumen müssen (vgl. Bonse, S. 171). Mit der zu beurteilenden Ordnungs-mäßigkeit sei nämlich „inhaltlich lediglich ein Wertbereich bestimmt, unter den ein Sachverhalt wie die Haushalts- und Wirtschaftsführung einer Gemeindeverwaltung während eines Rechnungsjahres, dem eine Fülle von rechtlichen und tatsächlichen Vorgängen zugrunde liegt, nicht diskursiv begründbar, sondern nur schätzungsweise subsumierbar ist. Außerdem sind Maßstäbe für die einzelnen in Frage kommenden Entscheidungsalternativen durch die Vorschriften der Gemeindeordnungen nur allgemein aufgezeigt, so dass die Gemeindevertretung im Einzelnen selbst die Maßstäbe für die Bewertung und Entscheidung bei der Beschlussfassung über die Entlastung finden muss. Dies gilt insbesondere für die Abgrenzung, inwieweit die Entlastung angesichts kleinerer Verstöße noch uneingeschränkt, oder aber nur mit Einschränkungen zu erteilen, oder wann bei erheblichen Verstößen nur eine völlige

Versagung oder aber eine Erteilung der Entlastung mit Einschränkungen möglich ist" (Bonse, S. 170 f.).

Beschluss:
Die Verwaltung empfiehlt daher der Stadtverordnetenversammlung Folgendes zu beschließen:

a) Nach erneuter Beratung im Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Stadtverordnetenversammlung den Jahresabschluss für das Jahr 2015.

b) Gemäß §114 Abs. 1 HGO erteilt die Stadtverordnetenversammlung dem Magistrat die Entlastung für das Jahr 2015.
Die Hinweise des Revisionsamtes im Prüfbericht für das Jahr 2015 sind künftig zu beachten, aufgezeigte Mängel sind zu beheben.

Abstimmungsergebnis:

zu Punkt a)

Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	3
Anwesende Mitglieder:	22

zu Punkt b)

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	17
Enthaltung:	5
Anwesende Mitglieder:	22

Begründung der Ablehnung zu Punkt b:
Aufgrund der nicht fristgerechten Aufstellung des Jahresabschlusses 2015, sowie dem Bericht des Revisionsamtes soll dem Magistrat keine Entlastung gegeben werden. Es wurden keine Inventur vorgenommen und die Dokumentation in der Buchhaltung war fehlerhaft. Der Informationscharakter des Abschlusses war beeinträchtigt, da nicht alle Haushaltsermächtigungen übertragen waren und die Planansätze nicht fortgeschrieben waren.

TOP 03 E Jahresabschluss und Prüfbericht für den Jahresabschluss 2016
Mag. 15.09.2021, StaVo 25.10.2021 TOP 5 und 13.12.2021 TOP 3, H+F-Ausschuss 23.11.2021 und 08.02.2022,
Neue Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachvortrag:
Die Kommunalaufsicht des Landkreises Darmstadt-Dieburg hat die Verwaltung mit Schreiben vom 13.01.2022 darauf hingewiesen, dass der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2021 (TOP 3) zu den Jahresabschlüssen 2011 bis 2018 aus der Sicht der Kommunalaufsicht rechtswidrig ist. Der Magistrat wurde darüber in seiner Sitzung am 19.01.2022 von der Bürgermeisterin informiert.

Wenn die Stadtverordnetenversammlung dem Magistrat keine Entlastung für einen Jahresabschluss erteilt, was für die Jahre 2011, 2012, 2013, 2014, 2015 und 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung aus der Haupt- und Finanzausschuss-Sitzung vom 23.11.2021 so erfolgt ist, hat die Stadtverordneten-versammlung (nicht der Magistrat und nicht die Verwaltung) jede Nicht-Entlastung separat zu begründen.

Da diese Begründung für die Jahresabschlüsse 2011, 2012, 2013, 2014, 2015 und 2016 jeweils nicht vorliegt, ist der gefasste Beschluss aus Sicht der Kommunal-aufsicht rechtswidrig.

Weiterhin ist für jedes Jahr einzeln ein Beschluss über den Jahresabschluss zu fassen und darüber abzustimmen. Da dies nicht erfolgt ist, muss der gefasste Beschluss für die Jahresabschlüsse 2011 bis 2018 und die Nicht-Erteilung der Entlastung für die Jahresabschlüsse 2011, 2012, 2013, 2014, 2015 und 2016 aufgehoben werden. Im Anschluss müssen für die Jahre 2011 bis 2018 neue, rechtskonforme Beschlüsse gefasst werden. Im Falle einer Nicht-Entlastung muss für jede Nicht-Entlastung eine Begründung erfolgen, die neben dem Abstimmungsergebnis im Beschluss dokumentiert werden muss und nach § 114 Abs. 2 Satz 1 HGO bekannt zu machen ist.
Obwohl für die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 Entlastung erteilt wurde, muss auch der Beschluss für 2017 und 2018 aufgehoben werden und es muss für jedes Jahr einzeln, ein neuer Beschluss gefasst werden. Die Abstimmungsergebnisse sind für jedes Jahr getrennt zu dokumentieren.

Im Anschluss müssen für diese Jahre - und zwar für jedes Jahr einzeln - neue, rechtskonforme Beschlüsse gefasst werden.

Der Sachverhalt wurde erneut am 08.02.2022 im Haupt- und Finanzausschuss beraten. Der Ausschussvorsitzende Jörg Bernius wird in der Stadtverordneten-versammlung über das Ergebnis berichten.

Ergänzend zu den Ausführungen im Sachverhalt fügt die Verwaltung die von der Kommunalaufsicht aufgeführten (rechtlichen) Hinweise, wann und welche Gründe für eine Entlastungsverweigerung vorliegen können, zu Ihrer weitergehenden Information bei:

„Voraussetzung für eine Verweigerung einer Entlastung für einen Jahresabschluss ist laut Kommentierung zu § 114 HGO, dass Mängel in der Haushalts- und Wirtschaftsführung aufgetreten sind. Die Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung muss die Entlastung ohne Einschränkungen erteilen, wenn sich „keine Verstöße bei der Ausführung und Abwicklung des Haushaltes sowie der Wirtschafts- und Verwaltungsführung der Gemeinde/Stadt erkennen lassen" (Galette/Laux, Erl. zu § 95 GO SH [a.F.], S. 563).

Sind Mängel aufgetreten, hat die Gemeindevertretung die Verhältnismäßigkeit der Entscheidungsalternativen nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen (vgl. Oster in KVR RP, Erl. 3.2 zu § 114 GO RP). Liegen nur Verstöße geringfügiger Art oder nur leichtes Verschulden vor, kann sie von einer weiteren Beanstandung absehen und die Entlastung ohne Einschränkungen erteilen (vgl. Galette/Laux, Erl.zu § 965 GO SH [a.F.], S. 564; ähnlich Schneider/Dreßler, Erl. zu § 114 HGO, S. 4). Einschränkungen kommen vor allem dann in Betracht, wenn Mängel bestehen, die bis zur Beschlussfassung nicht behoben wurden, aber noch behoben werden können, wenn Forderungen noch realisiert werden müssen und können (vgl. Oster, a. a. O.) oder wenn die Gemeindevertretung Schadensersatzansprüche geltend machen möchte (vgl. Galette/Laux, a. a. O.). Die Verweigerung der Entlastung wird nur bei besonders schwerwiegenden Verstößen verhältnismäßig sein (vgl. Groseck in KVR RhPf, Erl. zu § 129 NKomVG, Rdnr. 7; Galette/Laux a. a. O.; Oster, a. a. O.; Schneider/Dreßler, a. a. O.).

Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit wird man den Entscheidungsalternativen einen nicht unbeträchtlichen Beurteilungsspielraum durch die Gemeindevertretung einräumen müssen (vgl. Bonse, S. 171). Mit der zu beurteilenden Ordnungs-mäßigkeit sei nämlich „inhaltlich lediglich ein Wertbereich bestimmt, unter den ein Sachverhalt wie die Haushalts- und Wirtschaftsführung einer Gemeindeverwaltung während eines Rechnungsjahres, dem eine Fülle von rechtlichen und tatsächlichen Vorgängen zugrunde liegt, nicht diskursiv begründbar, sondern nur schätzungsweise subsumierbar ist. Außerdem sind Maßstäbe für die einzelnen in Frage kommenden Entscheidungsalternativen durch die Vorschriften der Gemeindeordnungen nur allgemein aufgezeigt, so dass die Gemeindevertretung im Einzelnen selbst die Maßstäbe für die Bewertung und Entscheidung bei der Beschlussfassung über die Entlastung finden muss. Dies gilt insbesondere für die Abgrenzung, inwieweit die Entlastung angesichts kleinerer Verstöße noch uneingeschränkt, oder aber nur mit Einschränkungen zu erteilen, oder wann bei erheblichen Verstößen nur eine völlige Versagung oder aber eine Erteilung der Entlastung mit Einschränkungen möglich ist" (Bonse, S. 170 f.).

Beschluss:
Die Verwaltung empfiehlt daher der Stadtverordnetenversammlung Folgendes zu beschließen:

a) Nach erneuter Beratung im Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Stadtverordnetenversammlung den Jahresabschluss für das Jahr 2016.

b) Gemäß §114 Abs. 1 HGO erteilt die Stadtverordnetenversammlung dem Magistrat die Entlastung für das Jahr 2016.
Die Hinweise des Revisionsamtes im Prüfbericht für das Jahr 2016 sind künftig zu beachten, aufgezeigte Mängel sind zu beheben.

Abstimmungsergebnis:

zu Punkt a)

Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	3
Anwesende Mitglieder:	22

zu Punkt b)

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	18
Enthaltung:	4
Anwesende Mitglieder:	22

Begründung der Ablehnung zu Punkt b:
Aufgrund der nicht fristgerechten Aufstellung des Jahresabschlusses 2016, sowie dem Bericht des Revisionsamtes soll dem Magistrat keine Entlastung gegeben werden. Es wurden keine Inventur vorgenommen und die Dokumentation in der Buchhaltung war fehlerhaft. Der Informationscharakter des Abschlusses war beeinträchtigt, da nicht alle Haushaltsermächtigungen übertragen waren und die Planansätze nicht fortgeschrieben waren.

TOP 03 F Jahresabschluss und Prüfbericht für den Jahresabschluss 2017
Mag. 15.09.2021, StaVo 25.10.2021 TOP 5 und 13.12.2021 TOP 3, H+F-Ausschuss 23.11.2021 und 08.02.2022,
Neue Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachvortrag:
Die Kommunalaufsicht des Landkreises Darmstadt-Dieburg hat die Verwaltung mit Schreiben vom 13.01.2022 darauf hingewiesen, dass der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2021 (TOP 3) zu den Jahresabschlüssen 2011 bis 2018 aus der Sicht der Kommunalaufsicht rechtswidrig ist. Der Magistrat wurde darüber in seiner Sitzung am 19.01.2022 von der Bürgermeisterin informiert.

Wenn die Stadtverordnetenversammlung dem Magistrat keine Entlastung für einen Jahresabschluss erteilt, was für die Jahre 2011, 2012, 2013, 2014, 2015 und 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung aus der Haupt- und Finanzausschuss-Sitzung vom 23.11.2021 so erfolgt ist, hat die Stadtverordneten-versammlung (nicht der Magistrat und nicht die Verwaltung) jede Nicht-Entlastung separat zu begründen.

Da diese Begründung für die Jahresabschlüsse 2011, 2012, 2013, 2014, 2015 und 2016 jeweils nicht vorliegt, ist der gefasste Beschluss aus Sicht der Kommunal-aufsicht rechtswidrig.

Weiterhin ist für jedes Jahr einzeln ein Beschluss über den Jahresabschluss zu fassen und darüber abzustimmen. Da dies nicht erfolgt ist, muss der gefasste Beschluss für die Jahresabschlüsse 2011 bis 2018 und die Nicht-Erteilung der Entlastung für die Jahresabschlüsse 2011, 2012, 2013, 2014, 2015 und 2016 aufgehoben werden. Im Anschluss müssen für die Jahre 2011 bis 2018 neue, rechtskonforme Beschlüsse gefasst werden. Im Falle einer Nicht-Entlastung muss für jede Nicht-Entlastung eine Begründung erfolgen, die neben dem Abstimmungsergebnis im Beschluss dokumentiert werden muss und nach § 114 Abs. 2 Satz 1 HGO bekannt zu machen ist.
Obwohl für die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 Entlastung erteilt wurde, muss auch der Beschluss für 2017 und 2018 aufgehoben werden und es muss für jedes Jahr einzeln, ein neuer Beschluss gefasst werden. Die Abstimmungsergebnisse sind für jedes Jahr getrennt zu dokumentieren.

Im Anschluss müssen für diese Jahre - und zwar für jedes Jahr einzeln - neue, rechtskonforme Beschlüsse gefasst werden.

Der Sachverhalt wurde erneut am 08.02.2022 im Haupt- und Finanzausschuss beraten. Der Ausschussvorsitzende Jörg Bernius wird in der Stadtverordneten-versammlung über das Ergebnis berichten.

Ergänzend zu den Ausführungen im Sachverhalt fügt die Verwaltung die von der Kommunalaufsicht aufgeführten (rechtlichen) Hinweise, wann und welche Gründe für eine Entlastungsverweigerung vorliegen können, zu Ihrer weitergehenden Information bei:

„Voraussetzung für eine Verweigerung einer Entlastung für einen Jahresabschluss ist laut Kommentierung zu § 114 HGO, dass Mängel in der Haushalts- und Wirtschaftsführung aufgetreten sind. Die Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung muss die Entlastung ohne Einschränkungen erteilen, wenn sich „keine Verstöße bei der Ausführung und Abwicklung des Haushaltes sowie der Wirtschafts- und Verwaltungsführung der Gemeinde/Stadt erkennen lassen" (Galette/Laux, Erl. zu § 95 GO SH [a.F.], S. 563).

Sind Mängel aufgetreten, hat die Gemeindevertretung die Verhältnismäßigkeit der Entscheidungsalternativen nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen (vgl. Oster in KVR RP, Erl. 3.2 zu § 114 GO RP). Liegen nur Verstöße geringfügiger Art oder nur leichtes Verschulden vor, kann sie von einer weiteren Beanstandung absehen und die Entlastung ohne Einschränkungen erteilen (vgl. Galette/Laux, Erl.zu § 965 GO SH [a.F.], S. 564; ähnlich Schneider/Dreßler, Erl. zu § 114 HGO, S. 4). Einschränkungen kommen vor allem dann in Betracht, wenn Mängel bestehen, die bis zur Beschlussfassung nicht behoben wurden, aber noch behoben werden können, wenn Forderungen noch realisiert werden müssen und können (vgl. Oster, a. a. O.) oder wenn die Gemeindevertretung Schadensersatzansprüche geltend machen möchte (vgl. Galette/Laux, a. a. O.). Die Verweigerung der Entlastung wird nur bei besonders schwerwiegenden Verstößen verhältnismäßig sein (vgl. Groseck in KVR RhPf, Erl. zu § 129 NKomVG, Rdnr. 7; Galette/Laux a. a. O.; Oster, a. a. O.; Schneider/Dreßler, a. a. O.).

Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit wird man den Entscheidungsalternativen einen nicht unbeträchtlichen Beurteilungsspielraum durch die Gemeindevertretung einräumen müssen (vgl. Bonse, S. 171). Mit der zu beurteilenden Ordnungs-mäßigkeit sei nämlich „inhaltlich lediglich ein Wertbereich bestimmt, unter den ein Sachverhalt wie die Haushalts- und Wirtschaftsführung einer Gemeindeverwaltung während eines Rechnungsjahres, dem eine Fülle von rechtlichen und tatsächlichen Vorgängen zugrunde liegt, nicht diskursiv begründbar, sondern nur schätzungsweise subsumierbar ist. Außerdem sind Maßstäbe für die einzelnen in Frage kommenden Entscheidungsalternativen durch die Vorschriften der Gemeindeordnungen nur allgemein aufgezeigt, so dass die Gemeindevertretung im Einzelnen selbst die Maßstäbe für die Bewertung und Entscheidung bei der Beschlussfassung über die Entlastung finden muss. Dies gilt insbesondere für die Abgrenzung, inwieweit die Entlastung angesichts kleinerer Verstöße noch uneingeschränkt, oder aber nur mit Einschränkungen zu erteilen, oder wann bei erheblichen Verstößen nur eine völlige Versagung oder aber eine Erteilung der Entlastung mit Einschränkungen möglich ist" (Bonse, S. 170 f.).

Beschluss:
Die Verwaltung empfiehlt daher der Stadtverordnetenversammlung Folgendes zu beschließen:

a) Nach erneuter Beratung im Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Stadtverordnetenversammlung den Jahresabschluss für das Jahr 2017.

b) Gemäß §114 Abs. 1 HGO erteilt die Stadtverordnetenversammlung dem Magistrat die Entlastung für das Jahr 2017.

Abstimmungsergebnis:

zu Punkt a)

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	1
Anwesende Mitglieder:	22

zu Punkt b)

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0
Anwesende Mitglieder:	22

TOP 03 G Jahresabschluss und Prüfbericht für den Jahresabschluss 2018
Mag. 15.09.2021, StaVo 25.10.2021 TOP 5 und 13.12.2021 TOP 3, H+F-Ausschuss 23.11.2021 und 08.02.2022,
Neue Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachvortrag:
Die Kommunalaufsicht des Landkreises Darmstadt-Dieburg hat die Verwaltung mit Schreiben vom 13.01.2022 darauf hingewiesen, dass der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2021 (TOP 3) zu den Jahresabschlüssen 2011 bis 2018 aus der Sicht der Kommunalaufsicht rechtswidrig ist. Der Magistrat wurde darüber in seiner Sitzung am 19.01.2022 von der Bürgermeisterin informiert.

Wenn die Stadtverordnetenversammlung dem Magistrat keine Entlastung für einen Jahresabschluss erteilt, was für die Jahre 2011, 2012, 2013, 2014, 2015 und 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung aus der Haupt- und Finanzausschuss-Sitzung vom 23.11.2021 so erfolgt ist, hat die Stadtverordneten-versammlung (nicht der Magistrat und nicht die Verwaltung) jede Nicht-Entlastung separat zu begründen.
Da diese Begründung für die Jahresabschlüsse 2011, 2012, 2013, 2014, 2015 und 2016 jeweils nicht vorliegt, ist der gefasste Beschluss aus Sicht der Kommunal-aufsicht rechtswidrig.

Weiterhin ist für jedes Jahr einzeln ein Beschluss über den Jahresabschluss zu fassen und darüber abzustimmen. Da dies nicht erfolgt ist, muss der gefasste Beschluss für die Jahresabschlüsse 2011 bis 2018 und die Nicht-Erteilung der Entlastung für die Jahresabschlüsse 2011, 2012, 2013, 2014, 2015 und 2016 aufgehoben werden. Im Anschluss müssen für die Jahre 2011 bis 2018 neue, rechtskonforme Beschlüsse gefasst werden. Im Falle einer Nicht-Entlastung muss für jede Nicht-Entlastung eine Begründung erfolgen, die neben dem Abstimmungsergebnis im Beschluss dokumentiert werden muss und nach § 114 Abs. 2 Satz 1 HGO bekannt zu machen ist.

Obwohl für die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 Entlastung erteilt wurde, muss auch der Beschluss für 2017 und 2018 aufgehoben werden und es muss für jedes Jahr einzeln, ein neuer Beschluss gefasst werden. Die Abstimmungsergebnisse sind für jedes Jahr getrennt zu dokumentieren.

Im Anschluss müssen für diese Jahre - und zwar für jedes Jahr einzeln - neue, rechtskonforme Beschlüsse gefasst werden.

Der Sachverhalt wurde erneut am 08.02.2022 im Haupt- und Finanzausschuss beraten. Der Ausschussvorsitzende Jörg Bernius wird in der Stadtverordneten-versammlung über das Ergebnis berichten.
Ergänzend zu den Ausführungen im Sachverhalt fügt die Verwaltung die von der Kommunalaufsicht aufgeführten (rechtlichen) Hinweise, wann und welche Gründe für eine Entlastungsverweigerung vorliegen können, zu Ihrer weitergehenden Information bei:

„Voraussetzung für eine Verweigerung einer Entlastung für einen Jahresabschluss ist laut Kommentierung zu § 114 HGO, dass Mängel in der Haushalts- und Wirtschaftsführung aufgetreten sind. Die Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung muss die Entlastung ohne Einschränkungen erteilen, wenn sich „keine Verstöße bei der Ausführung und Abwicklung des Haushaltes sowie der Wirtschafts- und Verwaltungsführung der Gemeinde/Stadt erkennen lassen" (Galette/Laux, Erl. zu § 95 GO SH [a.F.], S. 563).

Sind Mängel aufgetreten, hat die Gemeindevertretung die Verhältnismäßigkeit der Entscheidungsalternativen nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen (vgl. Oster in KVR RP, Erl. 3.2 zu § 114 GO RP). Liegen nur Verstöße geringfügiger Art oder nur leichtes Verschulden vor, kann sie von einer weiteren Beanstandung absehen und die Entlastung ohne Einschränkungen erteilen (vgl. Galette/Laux, Erl.zu § 965 GO SH [a.F.], S. 564; ähnlich Schneider/Dreßler, Erl. zu § 114 HGO, S. 4). Einschränkungen kommen vor allem dann in Betracht, wenn Mängel bestehen, die bis zur Beschlussfassung nicht behoben wurden, aber noch behoben werden können, wenn Forderungen noch realisiert werden müssen und können (vgl. Oster, a. a. O.) oder wenn die Gemeindevertretung Schadensersatzansprüche geltend machen möchte (vgl. Galette/Laux, a. a. O.). Die Verweigerung der Entlastung wird nur bei besonders schwerwiegenden Verstößen verhältnismäßig sein (vgl. Groseck in KVR RhPf, Erl. zu § 129 NKomVG, Rdnr. 7; Galette/Laux a. a. O.; Oster, a. a. O.; Schneider/Dreßler, a. a. O.).

Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit wird man den Entscheidungsalternativen einen nicht unbeträchtlichen Beurteilungsspielraum durch die Gemeindevertretung einräumen müssen (vgl. Bonse, S. 171). Mit der zu beurteilenden Ordnungs-mäßigkeit sei nämlich „inhaltlich lediglich ein Wertbereich bestimmt, unter den ein Sachverhalt wie die Haushalts- und Wirtschaftsführung einer Gemeindeverwaltung während eines Rechnungsjahres, dem eine Fülle von rechtlichen und tatsächlichen Vorgängen zugrunde liegt, nicht diskursiv begründbar, sondern nur schätzungsweise subsumierbar ist. Außerdem sind Maßstäbe für die einzelnen in Frage kommenden Entscheidungsalternativen durch die Vorschriften der Gemeindeordnungen nur allgemein aufgezeigt, so dass die Gemeindevertretung im Einzelnen selbst die Maßstäbe für die Bewertung und Entscheidung bei der Beschlussfassung über die Entlastung finden muss. Dies gilt insbesondere für die Abgrenzung, inwieweit die Entlastung angesichts kleinerer Verstöße noch uneingeschränkt, oder aber nur mit Einschränkungen zu erteilen, oder wann bei erheblichen Verstößen nur eine völlige Versagung oder aber eine Erteilung der Entlastung mit Einschränkungen möglich ist" (Bonse, S. 170 f.).

Beschluss:
Die Verwaltung empfiehlt daher der Stadtverordnetenversammlung Folgendes zu beschließen:

a) Nach erneuter Beratung im Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Stadtverordnetenversammlung den Jahresabschluss für das Jahr 2018.

b) Gemäß §114 Abs. 1 HGO erteilt die Stadtverordnetenversammlung dem Magistrat die Entlastung für das Jahr 2018.

Abstimmungsergebnis:

zu Punkt a)

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	1
Anwesende Mitglieder:	22

zu Punkt b)

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0
Anwesende Mitglieder:	22

TOP 04 Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 Magistrat am 27.10.2021, 03.11.2021, 29.11.2021, 06.12.2021 und 02.02.2022; Stadtverordnetenversammlung am 13.12.2021; Haupt- und Finanzausschuss am 17.01.2022 und 08.02.2022

Bürgermeisterin Anja Vogt hält die Haushaltsrede zum Haushalt 2022.

Sachvortrag:
Der Magistrat hat den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2022 mit seinen Anlagen in seinen Sitzungen am 27.10.2021, 03.11.2021, 29.11.2021 und 06.12.2021 festgestellt. Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes wurde am 13.12.2021 in der Stadtverordnetenversammlung eingebracht und zur Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen.
Am 17.01.2022 und am 08.02.2022 fand eine Haupt- und Finanzausschuss-Sitzung zur Beratung und Beschlussempfehlung des Haushaltsplanes 2022 mit seinen Anlagen statt.
Der Ortsbeirat Rodau hat den Entwurf des Haushaltsplanes 2022 mit Anlagen zur Beratung erhalten. Eine schriftliche Stellungnahme zum Haushaltsplan 2022 mit Anlagen wird dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung noch bis zur Sitzung vorgelegt.
Der Haupt- und Finanzausschuss hat den Haushaltsplan 2022 mit seinen Anlagen in den Sitzungen am 17.01.2022 und 08.02.2022 beraten. Wie aus dem Protokoll der Ausschuss-Sitzung vom 08.02.2022 und der beigefügten Aufstellung hervorgeht, wurden von den Fraktionen verschiedene Änderungsanträge zum Haushalt 2022 eingebracht. Über die Anträge wurde abgestimmt und der Haushalt 2022 mit seinen Anlagen und den vorgetragenen Änderungen, die Haushaltssatzung 2022 sowie das Investitionsprogramm 2021-2025 wurden der Stadtverordnetenversammlung zur Annahme empfohlen. Der Ausschussbericht erfolgt in der Stadtverordnetenversammlung am 21.02.2022.

Stv. Jörg Bernius berichtet über die Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss.

Beschluss:

Änderungsanträge der Verwaltung								
Ergebnishaushalt						Abstimmung		
Produkt	Konto	Sachverhalt	Ansatz alt	Ansatz neu	Änderung	Ja	Nein	Enth.
11114	5488000	Einnahmen Bürgerbus	- €	5.000,00 €	5.000,00 €	22	0	0
36506	6701000	Erhöhung Miete f. Maxi und Moritz	6.300,00 €	8.175,00 €	1.875,00 €	22	0	0

36503	6201000	Änderung des Stellenplans und evtl. Übernahme Maxi und Moritz	906.000,00 €	960.000,00 €	54.000,00 €	22	0	0
	6401000		181.200,00 €	192.000,00 €	11.000,00 €	22	0	0
	6451000		80.340,00 €	85.150,00 €	4.810,00 €	22	0	0
Stellenplan Teil B: Arbeitnehmer außerhalb des Sozial- und Erziehungsdienstes								
						Ja	Nein	Enth.
Hauptverwaltung: Entgeltgruppe 3 bisher 0,5 Stelle wird erhöht auf 0,75 Stelle						22	0	0
Haushalt / Finanzwesen: Entgeltgruppe 7 bisher 1,5 Stellen wird reduziert auf 1,0 Stellen						22	0	0
dafür: Entgeltgruppe 8 wird erhöht von 0 Stellen auf 0,5 Stellen						22	0	0
Stellenplan Teil C: Arbeitnehmer des Sozial- und Erziehungsdienstes								
						Ja	Nein	Enth.
Kindertagesstätte: Entgeltgruppe 15 bisher 0,5 Stellen wird erhöht auf 1,0 Stellen						22	0	0
dafür wird Entgeltgruppe 8a reduziert auf 16,5 Stellen						22	0	0
Entgeltgruppe 8a von 16,5 Stellen auf 19,0 Stellen erhöht, 2,5 zusätzliche Stellen für Maxi und Moritz						22	0	0
Änderungsantrag Bündnis 90 Die Grünen								
Ergebnishaushalt								
Produkt	Konto	Sachverhalt	Ansatz alt	Ansatz neu	Änderung	Ja	Nein	Enth.
51101	6779010	Umsetzung Bebauungsplan und Anpflanzung von Bäumen in Rodau, für Bäume sind 4.000,-- € eingeplant	10.000,00 €	20.000,00 €	10.000,00 €	3	19	0
Änderungsanträge SPD								
Finanzhaushalt								
Produkt	Investitionsnr.	Sachverhalt	Ansatz alt	Ansatz neu	Änderung	Ja	Nein	Enth.
11103	IN11103006	Bürgerbüro Ansatz um 15.000 € kürzen	100.000,00 €	85.000,00 €	15.000,00 €	5	17	0
11103	IN11103006	Ansatz soll mit einem Sperrvermerk versehen werden	100.000,00 €	100.000,00 €	Sperrvermerk	5	16	1
Ergebnishaushalt								
Produkt	Konto	Sachverhalt	Ansatz alt	Ansatz neu	Änderung	Ja	Nein	Enth.
56101		Förderung privater Solaranlagen	- €	15.000,00 €	15.000,00 €	5	13	4
Änderungsanträge FWG								
Finanzhaushalt								
Produkt	Investitionsnr.	Sachverhalt	Ansatz alt	Ansatz neu	Änderung	Ja	Nein	Enth.

12202	IN12202001	Zusätzliche Geschwindigkeitsanzeige	3.000,00 €	8.000,00 €	5.000,00 €	21	0	1
Ergebnishaushalt								
Produkt	Konto	Sachverhalt	Ansatz alt	Ansatz neu	Änderung	Ja	Nein	Enth.
12601	5990901	Veräußerung gebrauchter Kommandowagen	- €	10.000,00 €	10.000,00 €	21	0	1
Änderungsanträge CDU								
Ergebnishaushalt								
Produkt	Konto	Sachverhalt	Ansatz alt	Ansatz neu	Änderung	Ja	Nein	Enth.
36506	7128000	Zuschuss f. Tagesmütter/väter	- €	10.000,00 €	10.000,00 €	22	0	0
Die Verwaltung prüft, ob ein städtischer Zuschuss die Zuschüsse von Seiten des Jugendamtes beeinträchtigen könnte. Ggfs. ist der Beschluss später zu korrigieren. *Die Betreuungstarife des Landkreises für Tageseltern liegen zwischen 1,80 €/Std und 5,30 €/Std und dürfen von den Tageseltern nicht eigenständig erhöht werden.*								
36506		Wiederaufnahme des Betriebes Maxi & Moritz mit Sperrvermerk	- €	10.000,00 €	10.000,00 €	5	17	0
Die Verwaltung soll prüfen, ob dafür schon Geld eingeplant wurde. *Im HHP 2022 sind für das Jahr 2022 als Zuschuss für Maxi & Moritz 28.800,– € eingeplant. Maxi & Moritz kann für ein halbes Jahr maximal 14.400,-- € Zuschuss erhalten, sodass noch 14.400,-- € Restmittel zur Verfügung stehen würden, um Ausstattung für Maxi & Moritz zu beschaffen.*								
36503	6201000	73.850,-- Euro **mehr** Budget für Kita-Personalkosten	906.000,00 €	979.850,00 €	73.850,00 €	10	8	4
Bemerkung								

Änderungsanträge CDU								
Finanzhaushalt								
Produkt	Investitionsnr.	Sachverhalt	Ansatz alt	Ansatz neu	Änderung	Ja	Nein	Enth.
51101	IN51101016	Auenpark Fischbach/Briebel und neu dazu: Bolzplatz	50.000,00 €	75.000,00 €	25.000,00 €	10	7	5

Nach den Stellungnahmen der einzelnen Fraktionen zum Haushalt 2022 werden folgende Beschlüsse gefasst.
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

a) das Investitionsprogramm 2021-2025

b) die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den dazugehörigen Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 mit den vorgetragenen und im Protokoll der Stadtverordnetenversammlung dokumentierten Änderungen und Ergänzungen.

Abstimmungsergebnis:

zu Punkt a)

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0
Anwesende Mitglieder:	22

zu Punkt b)

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0
Anwesende Mitglieder:	22

TOP 05 Ausscheiden und Nachrücken von Gremienmitgliedern Verbandsversammlung des „Zweckverbandes SENIO"

Sachvortrag:
Gemäß § 6 der Verbandssatzung des SENIO-Zweckverbandes sind für jedes Verbandsmitglied je 2 Vertreter/innen sowie deren Stellvertreter/innen für die Verbandsversammlung zu wählen.

In der Stadtverordnetenversammlung am 17.05.2021 (Top 10) wurde von allen Fraktionen ein gemeinsamer Wahlvorschlag für die Wahl vorgelegt. Als Vertreter der Stadt Groß-Bieberau im Senio-Zweckverband wurden Herr Martin Engelhardt und Herr Dirk Barkhausen gewählt. Als deren Stellvertreter Frau Gisela Heckmann und Frau Christiane Koohestanian.

Durch das Ausscheiden der Stellvertreterin Gisela Heckmann ist für den Vertreter Martin Engelhardt ein/e Stellvertreter/in aus der gemeinsamen Liste festzustellen.

Beschluss:
Durch das Ausscheiden der Stellvertreterin Gisela Heckmann ist für den Vertreter Martin Engelhardt ein/e Stellvertreter/in zu benennen.

Wahlleiter Bernd Führer stellt nunmehr fest, dass als nächster noch nicht berufener Nachrücker der gemeinsamen Liste Herr Ludwig Reinheimer in den Zweckverband SENIO für die ausgeschiedene Frau Gisela Heckmann nachrückt.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt dies zur Kenntnis.

Da gem. Geschäftsordnung das Zeitlimit von 23:00 Uhr erreicht ist, vertagt Stadtverordnetenvorsteher Bernd Führer die restlichen Tagesordnungspunkte Top 6 - 9.
Die Fortführung der Sitzung findet am Montag, 28.02.2022 um 20:00 Uhr im großen Saal im Bürgerzentrum statt.

Für die Richtigkeit:

Bernd Führer
Stadtverordnetenvorsteher

Waldemar Stetter
Schriftführung